

Vernichtete Verlautbarungen.

Z. 983. (2)

Z. Nr. 2140.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt als Real- und Personalinstanz wird allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Grundobrigkeit Rupertsdorf, wider Johann Umeq von Großjerou, in die executive Veräußerung der gegnerischen, gerichtlich auf 64 fl. 10 kr. bewerteten Fahrnisse: als Horn- und Vorstenvieh, Getreide, Zimmereinrichtung und Mauerüstung pto. an Urbariale Schuldigen 48 fl. 15 kr. c. s. c. gewilliget, und hierzu drei Feilbietungstermine, nämlich: auf den 14. und 28. August, dann 11. September 1834, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Großjerou mit dem Anbange anberaumt worden; daß, falls diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Picitationslustigen mit dem Beisage am obbesagten Tage und Stunde eingeladen werden, daß diese Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 30. Juli 1834.

Z. 975. (3)

Nr. G. 1926.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seie auf Anlangen der Vena Stampfel, in die Feilbietung der, von der Mina Stampfel mittelst Picitations-Protocolls vom 30. Juli 1833 erstandenen Realität, sub Haus-Nr. 29 in Götteniz, wegen nicht zugehaltenen Picitationsbedingungen gewilliget, und zu deren Vornahme die neuerliche Tagung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität wohl um den frühern Reißbot pr. 404 fl. ausgerufen, jedoch um jeden Preis auf Gefahr und Unkosten der frühern Erbscherrinn hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juli 1834.

Z. 936. (3)

Z. Nr. 1224.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Schampa von Ottaviz, wegen aus einem wirthschaftsamlichen Vergleich zu fordern habenden 65 fl. c. s. c., in die executive öffentliche Feilbietung der, dem Schuldner Anton Perjathu von Clatteneq gehörigen, der Herrschaft

Reifnitz, sub Urb. Fol. 644 dienstkoren, auf 500 fl. geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und es sind hierzu drei Feilbietungstagungen, und zwar: die erste am 13. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 15. October l. J., jedesmal in Loco der Realität zu Clatteneq mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Dieses Alles wird mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Picitationsbedingungen in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Reifnitz am 16. Juni 1834.

Z. 956. (2)

Nr. 3159.

Wochenmarkts-Ordnung,

für die k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. — I. Abschnitt. — Bestimmung der Markttag und der Verkaufsplätze. — §. 1. Der tägliche oder sogenannte kleine Markt besteht: a) für Futter und Schmalz; b) für Milch überhaupt; c) für Eier; d) für Grünzeug aller Art; e) für alle Gattungen Gemüse; f) für Schwämme u. dgl.; g) für frisches und dörres Obst; h) für alle Gattungen Geflügel; i) für Brennholz und Kohlen. — §. 2. Die Wochenmärkte werden abgehalten an jeden Mittwoch und Samstag. — Sollte an einem dieser Tage ein gebothener Feiertag eintreffen; so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Tag verlegt. — §. 3. Diese zwei Wochenmärkte sind für alle Victualien bestimmt. — §. 4. Für Fische und Wasserthiere aller Art ist der Markttag auf jeden Freitag oder sonstigen Fasttag, und wenn an diesem Tage ein gebothener Feiertag einfällt, auf den vorhergehenden Tag anberaumt. — §. 5. Für die zu Markt gebrachten Victualien und sonstigen Waaren sind folgende Plätze bestimmt: — Der St. Jacob's-Platz. — Für Krämer-Waaren, Eisen und Strümpfe in Ständchen, für die Trödler und Lederhändler, für die Verkäufer der Gedärme, des Honigs und der Strohstücke, für die Weinhändler und die Holzwaaren-Verkäufer. — Der Marien-Platz. —

Für die einheimischen Obsthändler auf Wagen und in Körben, dann für einige Brodverkäuferinnen. — Der Platz zwischen der Marien-Kirche und dem Hause Nr. 145 in der St. Peters-Vorstadt. — Für die fremden Obsthändler, und für die Schwämme-Verkäufer. — Der Damm hinter dem Bürgerspitale. — Für die einheimischen und fremden Brodverkäufer. — Die Bischof-Gasse. — Für die einheimischen Breieler. — Die Linger-Gasse. — Für die Bauern-Radler. — Der Hof bei den städtischen Fleischbänken. — Für die fremden Verkäufer des Kalb-, Schöpfen- und Rindfleisch. — Der Platz zu beiden Seiten des Rathhauses. — Für die fremden Verkäufer des Schmalzes, des Gemüses, nämlich des Krautes und der Rüben in Körben, des Breiselwerks und der sonstigen sogenannten Klein-Victualien, für die Milch und die einheimischen Grünzeug-Verkäuferinnen. — Die Rathhaus-Halle. — Für die Flach- und Garnhändler. — Die Fisch-Gasse. — Für die Fisch-Verkäufer. — Der neue Markt. — Für das Wippacher Obst, für die Pomeranzen- und Limonienv Verkäufer. — Der Platz neben der Stern-Allee. — Für die Kohlen und Breter auf Wagen. — Der Damm neben der untern Polana. — Für das Vorrathsvieh, für Kraut und Rüben auf Wagen, für das Getreid, die Knoppen und für die gedörrten Zwetschken auf Wagen. — Der Platz unter dem Hause Nr. 53, in der Polana-Vorstadt. — Für die Zuchtschweinhändler. — Der Damm an der Vorstadt Krakau. — Für die Töpferhändler, und für die Fuhrn mit Einstreu, dann mit Brenn- und Hürdelholz. — Der untere Theil der Wassergasse vor den bürgerlichen Fleischbänken. — Für die fremden Schweinfleisch- und Speckhändler. — Die Dom-Allee. — Für die einheimischen und fremden Mehlhändler; für das Geflügel und das Leinöhl in Geschwren; endlich am untersten Ende für die einheimischen Schweinfleisch- und Speckverkäufer. — Der Platz vor der Schusterbrücke. — Für einige Brod- und Obstverkäuferinnen. — Anmerkung. Die Trottoirs bleiben überall frei. — II. Abschnitt. — Bestimmung der Dauer der Wochenmärkte, und der darauf sich beziehenden Vorschriften. — §. 6. Sowohl der tägliche, als auch jeder der beiden Wochenmärkte hat

vom frühen Morgen bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern. — §. 7. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist hingegen der tägliche kleine Markt nicht länger, als bis 9 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde der Haupt-Gottesdienst beginnt, gestattet. — §. 8. Jedem hiesigen Einwohner steht es frei, zu den in dieser Markt-Ordnung festgesetzten Marktstunden an den täglichen und den Wochenmärkten seinen Bedarf auf den ausgewiesenen Marktplätzen zu erkaufen. — §. 9. Die sogenannten Fratschler, Dehtler, und alle sonstigen Zwischenhändler dürfen auf den Marktplätzen nicht eher, als um 11 Uhr erscheinen, und einkaufen. — §. 10. Den Bäckern, Mültern und Gastwirthen bleiben, da sie zur Vorrathshaltung verpflichtet sind, zum Ankauf ihres Gewerksbedarfs die gesammten Markt-Stunden frei. — §. 11. Fremde Käufer, welche nicht in dem Bezirke der Hauptstadt wohnhaft sind, dürfen nicht eher als um 11 Uhr zum Einkauf auf dem Markte erscheinen, und etwas einkaufen. — Von diesem so eben, und im §. 9 besprochenen Verbot des Verkaufes vor 11 Uhr sind jedoch die Brodfrüchte, als: Weizen, Korn, Hirz, Heiden etc. ausgenommen, und hievon bloß noch der Haber der in den erwähnten beiden §. 5. enthaltenen Kaufs-Beschränkung unterworfen. — III. Abschnitt. — Allgemeine und besondere Vorschriften, dann Strafbestimmungen sowohl für die Verkäufer, als auch für die Käufer. — §. 12. Jedermann steht es frei, die im 1ten und 2ten §. erwähnten Erzeugnisse, sowohl auf den täglichen kleinen, als auch auf den Wochenmarkt in die Stadt zu bringen, und auf den bestimmten Marktplätzen feil zu bieten; Jedermann ist aber auch verpflichtet, die gegenwärtige Marktordnung genau zu beobachten. — §. 13. Niemand darf die eingeführt werdenden Feilschaften abseitig oder unterwegs innerhalb der Gränzlinie der Stadt Laibach absetzen oder verkaufen; unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser bringen; damit hausiren; selbe in den Einfäßen in Wirths- oder andern Häusern, unter den Hausthüren, oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen verkaufen; sich über einen Verkaufspreis verabreden oder vorhinein außer dem Markte einen Kauf oder Verkauf abschließen. — Die Einlieferung der bestellten Victualien hat, um offseitigen Irrungen zu begehen, außer den festgesetzten Wochenmarkt-Stunden zu geschehen, und es wird nur in Ansehung der Milch,

welche gewöhnlich des Morgens in die Häuser gebracht wird, die Ausnahme gestattet, daß diese nach der bisherigen Uebung auch vor und unter den ersten Wochenmarkts-Stunden auf Bestellung in die Häuser getragen werde. — §. 14. In jedem Uebertretungsfalle gegen diese Vorschriften wird der Verkäufer das erste Mal mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. nach Verhältnis des Werths der Feilschaft, bei der zweiten Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl., und das dritte Mal mit der Confiscation der Feilschaft bestraft; würde aber der Werth der confiscirten Feilschaft die Summe von 20 fl. nicht erreichen, so wird der Uebertreter nebst der Confiscation der Waare, auch mit einer angemessenen Geldbuße, welche jedoch die Summe von 50 fl. nie überschreiten darf, bestraft. — Wenn der Verkauf bereits abgeschlossen worden wäre, so ist auch der Käufer verhältnißmäßig mit dem Geldwerthe der gekauften Waare zu bestrafen. — §. 15. Der gleichmäßigen Strafe unterliegt auch jeder, der den Verkäufer zu einem derlei abseitigen oder der Marktordnung widrigen Verkauf verleitet, oder zum Unterschleife die Hand bietet. — §. 16. Inner den Linien der Stadt Laibach ist jeder Verkauf einer Marktfeilschaft den hiesigen sogenannten Fratschlern und Zwischenhändlern unter der im §. 14 festgesetzten Strafe verboten. — §. 17. Außer den Linien der Stadt Laibach ist es zwar denjenigen hiesigen Zwischenhändlern, als: Fratschlern, Deßtlern u. d. gl. welche mit förmlichen Befugnissen zu diesem Zwischenhandel versehen sind, erlaubt, diejenigen Feilschaften, auf welche ihre Befugnisse lauten, einzukaufen und nach Laibach zu bringen; derjenige Zwischenhändler aber, welcher in einem Vorkaufe innerhalb des bezeichneten Umkreises der Stadt Laibach betreten werden sollte, wird bei der ersten Uebertretung mit der Confiscation der aufgekauften Victualien, bei der zweiten mit der Confiscation dieser Victualien und dem Erlage der Werthstrafe, und bei der dritten mit der Confiscation und der Einziehung des Befugnisses bestraft werden. — §. 18. Die Feilschaften müssen nach echtem Maße und Gewichte, d. h. richtig zugemessen, oder zugewogen werden, selbst das vom Lande eingebrachte Brod muß ganz tariffmäßig sein; für die erste Uebertretung dieser Anordnung wird eine Geldstrafe von 2 bis 20 fl., — für die zweite nebst der obigen Geldstrafe, die Confiscation der verkauften Feilschaften, und für die dritte nebst der Confiscations-Strafe auch

die Abschaffung des Verkäufers vom Markte für immer festgesetzt. — Jener aber, der sich bei dem Verkaufe eines falschen oder unzügentirten Gewichtes bedienen sollte, wird nebst der Confiscations-Strafe noch überdieß als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden. — §. 19. Geketztes Getreide und Hülsenfrüchte, abgestandene Thiere, unreife, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt werden confiscirt, und vernichtet; nebst dem aber wird der Verkäufer einer verfälschten oder schädlichen Feilschaft entweder nach Maß des Strafgesetzbuches II. Theils §. 153 bis 160, oder nach den bestehenden Vorschriften über Polizei-Vergehen bestraft werden. — §. 20. Da einem jeden Käufer selbst daran gelegen sein muß, daß er unverfälschte, echte und genußbare Feilschaften in echtem Maße und Gewichte erhalte; so wird auch jedem Käufer zur Pflicht gemacht, jeden entdeckten Unfug auf dem Markte dem aufgestellten Marktaufsichts-Personale zur Amtshandlung anzuzeigen. — §. 21. Wenn der Verkäufer seine Feilschaft auf dem Markte bereits an Jemand verkauft hat; so darf er solche gegen den eingegangenen Vertrag unter den im §. 14 bestimmten Strafen nicht mehr an einen andern verkaufen. — Der Käufer aber ist verbunden, die erkaufte Waare sogleich nach abgeschlossenem Kaufe von dem Markte hinweg zu bringen. — §. 22. Eben so wenig darf eine auf dem Markte gekaufte Feilschaft während des Marktes wieder verkauft werden, widrigens der Verkäufer mit dem Geldwerthe der verhandelten Feilschaften bestraft wird. — §. 23. So wie jeder abseitige Verkauf außer dem Markorte, und jedes auf dem Markte gepflogene Einverständnis über die Ablösung der Feilschaft nach Verlauf der Marktstunden schon im §. 13 dieser Marktordnung verboten ist; eben so wird auch jeder Verkauf zu Handen eines Fratschlerns, oder Zwischenhändlers vor den im §. 9 festgesetzten Stunden bei den unter §. 14 festgesetzten Strafen verboten. — §. 24. Auf gleiche Art wird dem Käufer jede Ueberbietung des vom Verkäufer geforderten Preises, wenn schon Jemand im Handel steht, verboten. — Wenn die Ueberbietung von Seite des dritten den unterhandelten Kauf nicht vereitelt hat; so wird nur jener, der sich die Ueberbietung erlaubte, nach den im §. 18 bestimmten Normen bestraft. — Hat aber die Ueberbietung die Folge gehabt, daß der Kauf vereitelt wurde, und wenn der Ueberbiether wirklich als Käufer eingetreten ist; so wird

sowohl der Käufer, als Verkäufer nach den im §. 14 bestimmten Normen, und zwar der Käufer als Ueberbiether strenger wie der Verkäufer bestraft werden. — §. 25. Es muß von jedem Getreidhandel, sobald derselbe auf dem Marktplatze abgeschlossen worden ist, bei dem Marktprotocoll die Quantität und der Preis der erkauften Gattung sowohl vom Käufer als vom Verkäufer persönlich, gewissenhaft und bestimmt angezeigt werden. — Wer dies unterläßt (er sei Käufer oder Verkäufer), wird im ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des vierten Theils des verschwiegenen Quantums, im zweiten mit der Confiscation der Hälfte, und im dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des ganzen Quantums des verschwiegenen Getreides bestraft. — §. 26. Wenn aber ein falscher Preis angegeben wird, so hat der Käufer oder Verkäufer — je nachdem dem einen, oder dem andern die unrichtige Angabe zur Last fällt — jenen Vertrag, um welchen der Kauf oder Verkauf zu hoch oder zu gering angegeben wurde, als Strafe zu erlegen, und zwar von dem ganzen gekauften oder verkauften Quantum des Getreides. — §. 27. Wenn ein Uebertreter dieser Marktordnung den Geldstrafbetrag zu erlegen unvermögend sein sollte, wird die Geldstrafe durch den Magistrat als Ortsobrigkeit in verhältnißmäßigen einfachen oder verschärften Arrest, oder auch in körperliche Züchtigung verwandelt; doch darf diese Behandlung nie der Willkühr des Marktaufsichts- Personals überlassen, sondern kann einzig nur allein durch gesetzliche Amtshandlung des Magistrats ausgesprochen werden. — §. 28. Die Strafgeelder werden in den städtischen Armenfond einzustießen haben, das Drittel derselben aber dem Anzeiger, und wenn dieser nicht vorhanden ist, dem Apprehendenten zuzahlen. — IV. Abschnitt. — Von den Behörden, welchen und in wie ferne denselben die Handhabung dieser Marktordnung zu steht. — §. 29. Die Handhabung dieser Marktordnung wird dem Magistrat der Hauptstadt Laibach zur Pflicht gemacht, wobei jedoch die k. k. Polizei- Direction stets mitwirkt. — §. 30. Dem Magistrat liegt es ob, die Uebertretungen dieser Marktordnung, welche von den Partheien, von dem städtischen Marktaufsichts- Personale oder von der k. k. Polizei- Direction dem Magistrat zur Kenntniß gebracht werden, auf der Stelle zu untersuchen, das Straferkenntniß zu fällen, und die Strafe vollziehen zu lassen. — §. 31. Die k. k. Polizei- Direction wird nicht nur selbst auf die genaue Hand-

habung dieser Marktordnung wachen, und jeden vorkommenden Uebertretungsfall dem Magistrat zur ordnungsmäßigen Verhandlung mittheilen, sondern auch insbesondere darauf sehen, daß das Marktaufsichts- Personale fleißig und richtig seiner Pflicht nachkomme. — §. 32. Der aufgestellte Marktrichter und das sonstige Marktaufsichts- Personale haben in allen Fällen, wo eine schnelle Verfügung oder Erhebung nothwendig ist, auf der Stelle, über jede sonstige Uebertretung dieser Marktordnung aber nach beendetem Markte die Anzeige an den Stadtmagistrat zur weitem Veranlassung zu erstatten. — Der Marktrichter, und das Marktaufsichts- Personale überhaupt befindet sich in den Wochenmarkts- Stunden auf den Marktplätzen, außer dem aber im Rathhause. — §. 33. Das Getreidemarkts Protocoll befindet sich am Getreidemarkte, wo Jedermann das erkaufte Getreid unentgeltlich nachmessen lassen kann. — Die Nachwage für Fleisch befindet sich bei den Fleischbänken, und jene für andere Feilschaften, als: Schmalz, Flachs zc., unter dem Rathhause. — §. 34. Bei dem Stadtmagistrate werden die in Beschlag genommenen Feilschaften bis nach gefälltem Erkenntnisse aufbewahrt, und diejenigen, welche in Verfall gesprochen worden sind, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert. — Solche Feilschaften aber welche dem Verderben unterworfen sind, werden alsogleich öffentlich versteigert werden, und die dafür gelösten Geldbeträge sind jederzeit dem Magistrat zu überreichen. — Bei dem Verkaufe der in Verfall gesprochenen, so wie der dem Verderben ausgehnten Feilschaften, hat stets der Magistrat einzuschreiten, und dürfen selbe nicht der willkührlichen Bestimmung des Marktaufsichts- Personals überlassen werden. — §. 35. Die einheimischen Klein- Victualien- Händler, als: Deßler, Greisler zc., sind hinsichtlich der Verkaufszeit keineswegs an die in der vorstehenden Marktordnung festgesetzten Tage und Stunden gebunden, sie verkaufen täglich und den ganzen Tag, nur hinsichtlich der Sonn- und Feiertage sind sie die in der Marktordnung bestimmten Vorschriften zu beobachten schuldig. — §. 36. Diese befugten Kleinhändler sind an die ihnen vom Magistrat angewiesenen Verkaufsplätze gebunden, und sie dürfen dieselben nicht willkührlich verlassen, und andere wählen. — §. 37. An den beiden Wochenmarkttagen wird von den Verkäufern das Standgeld nach dem beizuliegenden Tariffe abgenommen. — Stadtmagistrat Laibach am 30. Juni 1834.

Standgeld = Tariff,

welcher in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach nach dem Beschlusse des löblichen k. k. Kreisamtes seit 1. November 1832, an jedem Wochenmarkt-Tage gegen Uebernahme der Valor-Volleten von jedem Verkäufer zu bezahlen ist.

Post-Nro.	Benennung der dem Standgelde unterliegenden Ge- genstände	Gebühr im Gelde von							Anmerkung	
		einem	ein- zwei- spännigen Wagen	einem Stands- wagen	einem Kasse	einem Trag- Korbe	einer Steige	einer Menge		
		ein=						unter		über
		50	Stücken	K r e u z e r						
1	Brod	—	—	1	—	—	—	—	—	Nur von fremden Partheten. Von Körben ist nichts zu entrichten.
2	Eyer	—	—	—	—	2	—	—	—	
3	Erdäpfel	1	2	—	—	—	—	—	—	
4	Eisenwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
5	Fleisch jeder Art	3	—	3	—	—	—	—	—	
6	Flachs	—	—	1	—	—	—	—	—	
7	Getreid	5	10	—	—	—	—	—	—	
8	Freiselwerk	—	—	1/2	—	—	—	—	—	
9	Geflügel	—	—	—	—	2	2	—	—	
10	dto. in Herden	—	—	—	—	—	—	5	10	
11	Gedärm	—	—	1	—	—	—	—	—	
12	Garn	—	—	1	—	—	—	—	—	
13	Honig	—	—	2	—	—	—	—	—	
14	Holzwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
15	Krämerwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
16	Knoppern	5	10	—	—	—	—	—	—	
17	Käse	—	—	1	—	—	—	—	—	
18	Kraut	1	2	—	—	—	—	—	—	
19	Leinöhl	—	—	1	—	—	—	—	Dem Verkaufe in Körben nichts.	
20	Leder	—	—	1	—	—	—	—		—
21	Leinwand	—	—	1	—	—	—	—		—
22	Mehl	—	—	1	—	—	—	—		—
23	Nadeln für das Landvolk	—	—	1	—	—	—	—		—
24	Obst, frisches,	1	2	1/2	1	—	—	—		—
25	dto. gedörretes	5	10	—	—	—	—	—		—
26	Rüben	1	2	—	—	—	—	—		—
27	Strickerwaaren	—	—	1	—	—	—	—		—
28	Trödlerwaaren	—	—	1/2	—	—	—	—		—
29	Töpferwaaren	—	—	1	—	—	—	—	—	
30	Wein	5	10	—	—	—	—	—	—	
31	Wachswaaren	—	—	2	—	—	—	—	—	
32	Wachholderbeeren	3	6	—	—	—	—	—	—	

Vermischte Verlautbarungen.

3. 984. (2) Feilbietungs-Edict. ad Nr. 81.

Von dem Bezirksgerichte Trefsen wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Executionsführers Anton Streiner von Dedendorf, wider den Andreas Kovachik von Unterdobrava, in die executoe Feilbietung der gegenseitigen, zu Unterdobrava liegenden Hube, als auch des gegenseitigen, in Rappouzbürg liegenden Weingartens, wegen dem Erstern aus dem Urtheile vom 3. August 1832, Nr. 504, schuldig gehenden 55 fl. Interessen und Unkosten gewilliget, und zu dem Ende drei Tagsetzungen, als: auf den 30. Juli, 30. August und 30. September l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem Anhange an obbestimmten Tagen und Stunde zu erscheinen hiemit vorgeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Trefsen am 5. Februar 1834.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 941. (3) Edict. J. Nr. 1405.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staats-herrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Hrn. Johann Abazhik von Radmannsdorf, wider Hrn. Andreas Wark von Eisnern, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 22. Juni 1832, 3. 1633, bewilligten und sohin sistirten executiven Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, dem Grundbuche des-Dominiums Eisnern unterstehenden, zusammen auf 3419 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als des Hauses Nr. 76, und des Hauses Nr. 75, zu Eisnern, sammt Stallung und Dreschboden, des Holzanteils u Smoleva, der Krautgärten unterm Schmidberg, u Klase, u Lals und Berloge, u Krals pod Vozhizho, der fünf Aecker u Nivali sammt Wald ober denselben, der Wiese u Kamaiz, der drei Eshauer in der Eschischürsch Schmidbütten sammt einem Koblarn, des Eshauer des Lasam, neun Laage Streckhammer an der Vendo, drei Koblstätten u Tambul, drei Koblstätten u Stompah, drei pod Stanam, drei per Potoz, zwei na Rastouz, eine u Gatsnah, ein Eshauer in der Furlanischen Schmidbütte, eine Koblstätte u Stampah, zwei u Plenshak sammt Heumabde, so wie der auf 77 fl. 38 fr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 11. September 1832, schuldigen 26 fl. 32 fr. c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietungstagsetzung auf den 25. August, die zweite auf den 25. September, und die dritte auf den 25. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Eisnern, sub Haus-Nr. 76, mit dem Anhange anberaumt, daß, falls die Rea-

litäten und Fahrnisse bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen mit dem zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Schätzungs- und Licitations-Bedingnisse täglich während den Amtskunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht der Staats-herrschaft Laß den 23. Juli 1834.

3. 964. (3) Nr. 1298.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Walland von Birkendorf in die Reassumirung der mittelst Bescheid vom 12. November 1827 bewilligten, aber sistirten executiven Feilbietung des, der Maria Walland in Krainburg gehörigen, in die Pfändung gezogenen Hauses, Nr. 182, sammt dem dazu gehörigen Pflanztheil im gerichtlichen Schätzungswertbe von 2850 fl. gewilliget, und deren Vornahme auf den 29. Juli, 28. August und 27. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 8. Juli 1834.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 977. (3) Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es werden die zum Verlasse des Priesters Hrn. Michael Wogatsch gehörigen Bücher, dann Haußeinrichtung und sonstige Effecten, den 18. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte Dobrava den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Bezirksgericht Beldeß den 27. Juli 1834.

3. 976. (3) Nr. 1831.

Edict. Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michael Schuster von Büchel, wider Michael Trampsch von daselbst, in die executive Feilbietung der, auf der Realität Nr. 2, zu Büchel intabulirten, vorhin Andreas Jallitsch'schen, nunmehr dem Schuldner gehörigen Forderung aus dem Schuldscheine vom 27. Juni

1820, und der Cession vom 1. Juli 1827, pr. 312 fl., so wie der dem Beizner aus dem Cessionstrage vom 7. November 1817 gebührenden Rechte, wegen schuldigen 115 fl. c. s. c. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagssagungen auf den 29. August, 13. September und 1. October d. J., in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um den Nennwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschoe am 15. Juli 1834.

B. 937. (3)

E d i c t.

B. 1387.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Georg Wirant von Oberdorf, in die executive Feilbietung der, dem Simon Stupiga von Oberdorf gehörigen, der Herrschaft Reifnitz, sub Urbars. Folio 149 dienstbaren, wegen schuldigen 60 fl. c. s. c., in die Execution gezogenen, und auf 465 fl. 30 kr. geschätzten 14 Kaufrechtshube gewilliget, und es sind hiezu drei Feilbietungstragsagungen, und zwar: die erste auf den 12. August, die zweite auf den 17. September und die dritte auf den 18. October l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Oberdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, welches allen Kauflustigen mit dem Beisage allgemein kund gemacht wird, daß die diesfälligen Picitationsbedingungen in der diesgerichtlichen Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Reifnitz am 3. Juli 1834.

B. 938. (3)

E d i c t.

B. 1439.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Georg Lomschitz von Großlaschitz, als Curator der Matthäus Lomschitzischen Kinder, wegen schuldigen 350 fl. nebst Interessen pr. 72 fl. 42 kr., in die executive Feilbietung der dem Johann Pafisch von Soderschitz gehörigen, der Herrschaft Reifnitz, sub Urb. Fol. 1127/9942 dienstbaren, und auf 1416 fl. 25 kr. geschätzten Mahlmühle nebst Grundstücken, wie auch seiner auf 32 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagssagungen, und zwar: auf den 3. September, 12. October und 7. November l. J., in Loco Soderschitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die Realität oder das bewegliche Vermögen bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 10. Juli 1834.

B. 939. (3)

E d i c t.

B. Nr. 1396.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei über executive Einschreiten des Andreas Zanko von Winkel bei Neustift, in die öffentliche Versteigerung des dem Johann Schesbart eigentümlich gehörigen, im Markte Reifnitz, sub Consi. Nr. 85, liegenden Hauses sammt Grundstücken, wegen 26 fl. c. s. c. gewilliget und zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich der erste auf den 18. August, der zweite auf den 20. September und der dritte auf den 22. October l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstragsagung um den Schätzungswert pr. 642 fl. 40 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 7. Juli 1834.

B. 974. (3)

E d i c t.

Nr. 1879.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschoe wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Köstler durch Franz Macher in Kerndorf, in die executive Feilbietung der, zu Schwarzenbach, Nr. 14 liegenden, dem Leonhard Köstlerschen Erben gehörigen Hube, wegen schuldigen 165 fl. 49 kr. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagssagungen auf den 13. August, 17. September und 7. October l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco Schwarzenbach mit dem Beisage bestimmt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Bezirksgericht Gottschoe am 22. Juli 1834.

B. 985. (2)

B. Nr. 6034.

Knoppere = Picitation.

Von Seite des k. k. Warasdiner St. Georgen = sechsten und Warasdiner Kreuzer = fünften Gränz = Regiments wird hiemit kund gemacht, daß die Picitation wegen Pachtung der Sammlungs = Gerechtigkeit der in allen Merarial = Waldungen der beiden Regimenter heuer gerathenen Knoppere am 26. August d. J., früh um 8 Uhr in der hiesigen Brigade = Kanzlei, mit Vorbehalt der hohen General = Commando Ratification abgehalten werden wird, wozu alle Pachtlustigen eingeladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß wegen großer Ausdehnung der Regiments = Waldungen die Sammlungs = Gerechtigkeit auch districts = oder revierweise abgehalten wird, und weil für die erstandene Pachtung der Pachtbetrag gleich bar erlegt werden muß, so hat sich jeder Picitant

mit dem für den erstehenden Waldtheil entfallenen Licitationebetrag versehen zu machen, um solchen vor der Licitation der Commission vorzulegen, welcher Betrag demselben, falls er keine Pachtung ersteht, gleich nach der Licitation zurückgestellt werden wird.

Uebrigens steht es jedem Pachtlustigen frei von der Knoppern-Ergiebigkeit in den zu pachtenden Wald-Districte oder Reviere, sich selbst vor der Licitation die Ueberzeugung an Ort und Stelle zu verschaffen.

Die näheren Bedingungen werden vor der Feilbietung vorgelesen, indeß ist es unbenommen, solche bei ein oder dem andern der vorgenannten Regimentern auch früher einzusehen.

Belovar den 28. Juli 1834.

Z. 982. (2)

Ein hier in der Stadt liegendes Haus, dessen zweites Stockwerk vor einigen Jahren neu aufgebaut wurde, und in welchem seit geraumer Zeit der Bier- und Weinausschank betrieben wird, sammt dem dabei befindlichen Garten, wird gegen billige Bedingnisse zum Verkaufe angeboten, und zugleich bemerkt, daß zwei Dritttheile des Kaufspreises auf dem Hause haftend bleiben können.

Die nähere Aufklärung hierüber belieben Kauflustige in der Kanzlei des Hrn. Dr. J. Albert Paschali, Nr. 40, in der Floriansstraße einzuholen.

Z. 978. (2)

In der Kunst- und Musikalienhandlung des Leopold Paternolli in Laibach ist zu haben: Toffolische Dinte zu 12 kr. und 24 kr. das Fläschchen. Heiligen-Bilder, als Schulprämien, allerwohlfelste, in Paqueten zu 100 Stücken, colorirt, von 10 kr. an bis zu 4 fl. in Auswahl; so wie einzeln, feine und ordinäre, kleine, von 1 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. das Stück, desgleichen schön gebundene Bilder-Bücher, Gesellschaftsspiele, Spielkarten, Monno'sches Rauchtabackwasser, italienische Saiten, Musikalien, Atlasse, Landkarten, Schreib- und Zeichenrequisiten, so wie sehr schöne Kunsttrapp Arbeiten.

In der Buchhandlung des Leopold Paternolli sind außer den meisten in inländischen Zeitungen angezeigten neuen Büchern, auch Kinder- und Jugend-Schriften in Prämienband, so wie gebundene und ungebundene Missale, Horae diurnae und Brevier zu den billigsten Preisen zu bekommen.

Zugleich empfiehlt er sich auch zur geneigten Theilnahme seiner Leihbibliothek, welche 4000 Bände zur Auswahl enthält, und wofür man für das monatliche Abonnement nur 40 kr. C. M., und für das jährliche aber nur 7 fl. C. M. bezahlt. Alle übrigen Bedingnisse sind aus den beiden Catalogen, die Jedermann täglich einsehen kann, zu ersehen. Preis der Cataloge 34 kr.

Schließlich ist auch schon zu haben: Neuer Bauern-Kalender für 1835 à 3 kr., Taschenkalender im Klappen-Einband für 1835 à 8 kr.

Z. 981. (2)

Eine lebensgefährliche Krankheit hat den um das Landes-Museum hochverdienten Herrn Grafen v. Hochenwart verhindert, die beabsichtigte Vereisung der verschiedenen Bezirke Krains, Behufs der Museums-Sammlungen vorzunehmen.

Dagegen hat unser unermüdeter Custos Hr. Freyer einen Theil von Innerkrain, dem Küstenlande und Unterkrain, in naturhistorischer Hinsicht bereiset, und ist eben im Begriffe unsere Hochalpen zu besuchen. Dies ist der neuerliche Grund, warum das Landes-Museum noch ferner verschlossen bleibt, und erst Sonntag den 24. dies wieder geöffnet wird, von welchem Tage an dasselbe in den bereits in dem vorigen Jahre bestimmten Stunden Sonntags und Donnerstags für Jedermann geöffnet ist.

Indem das Curatorium dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, muß es dem Eifer des Herrn Custos Freyer besonderes Lob zollen, der aller Orten eine reiche Ausbeute von Naturproducten sammelte, und an das Museum überließ.

Das Curatorium ersucht nunmehr die geneigten Beiträge wieder einsenden zu wollen, und selbe entweder an das Curatorium, an Herrn Grafen v. Hochenwart, oder an Herrn Freyer adressiren zu wollen.

Laibach den 1. August 1834. Von dem Curatorium des Landes-Museums.

Z. 969. (3)

Zimmer zu vermietthen.

In der Herrngasse, im gräf. Thurn'schen Hause, Nr. 211, im ersten Stocke, sind von Michaelian, zwei Zimmer, halb- oder vierteljährig zu verlassen.